

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Lieferung von Maschinen, Montagen und Reparaturen an Maschinen und Anlagen

Alara-Lukagro GmbH

Artikel 1: Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle von der Alara-Lukagro GmbH abgegebenen Angebote, für alle Verträge, die mit der Alara-Lukagro GmbH geschlossen werden sowie für alle hieraus folgenden Verträge.
- 1.2. Die Alara-Lukagro GmbH wird als Auftragnehmer die Gegenpartei als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen, gehen die Bestimmungen des Vertrags diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags mit dem Auftragnehmer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder die juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.6. Bei Verträgen über die Lieferung von Maschinen gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die im Anhang beigefügten Ergänzungen.
- 1.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber keine Anwendung.

Artikel 2: Angebote, Kostenvoranschlag

- 2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und bedürfen der Annahme des Auftraggebers, damit ein Vertrag zustande kommt.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Angebotsstellung zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird sein Angebot auf Grundlage davon erstellen.
- 2.3. Die in dem Angebot angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Werk („ex works“), dem Sitz des Auftragnehmers, gemäß der Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung und Abgabe des Angebots und Kostenvoranschlags entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- 2.5. Bei Reparaturen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Vertragsschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis angeben. Anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann eine Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, falls die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- 2.6. Falls der Auftraggeber vor Ausführung von (Reparatur-)Arbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen wünscht, so hat er dies ausdrücklich zu verlangen. Sofern zwischen den Parteien nichts anders vereinbart wurde, ist ein solcher Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Kostenvoranschläge sind von dem Auftraggeber zu vergüten. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber jedoch nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

Artikel 3: Vertragsschluss, Informationspflichten

- 3.1. Ein Vertrag kommt zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande.
- 3.2. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrags und den Umfang der (Reparatur-, Montage-)Arbeiten beziehungsweise Lieferung maßgebend.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
- 3.4. Sofern es sich bei dem betreffenden (Reparatur-)Gegenstand nicht um ein vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstand handelt, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstands hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von eventuellen Ansprüchen Dritter aufgrund gewerblicher Schutzrechte frei.
- 3.5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- 3.6. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, sofern sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.
- 3.7. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.
- 3.8. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung der durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erteilten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen frei.

Artikel 4: Nicht durchführbare Reparaturarbeiten

- 4.1. Die Leistungen im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags sowie weiterer, nachweisbarer Aufwand des Auftragnehmers werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die (Reparatur-, Montage-)Arbeiten aus Gründen, die dem Auftragnehmer nicht zurechenbar sind, nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil
 - ein beanstandeter Fehler oder Mangel bei der Inspektion durch den Auftragnehmer nicht aufgetreten ist;
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind;
 - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat;
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist bei einer nicht durchführbaren Reparaturarbeit nicht verpflichtet, den Reparaturgegenstand wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen, es sei denn, die von dem Auftragnehmer vorgenommen Arbeiten waren nicht erforderlich. Sollte der Auftraggeber dennoch die Zurücksetzung in den Ursprungszustand wünschen, so erfolgt dies gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten.
- 4.3. Bei nicht durchführbaren Reparaturarbeiten haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft. Die Bestimmungen des Artikel 14.4 gelten entsprechend.

Artikel 5: Geistige Eigentumsrechte, Vertragsstrafe

- 5.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw.
- 5.2. Die Rechte an den in Abschnitt 5.1. genannten Daten bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offen gelegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.3. Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf Aufforderung innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist an den Auftragnehmer zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000 pro Tag. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unverletzt.

Artikel 6: Lieferzeit, Ausführungsfrist

- 6.1. Die (Reparatur-, Montage-)Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage bzw. der Reparaturgegenstand zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 6.2. Die anfängliche Angabe von Liefer- und Ausführungszeiten beruht auf Schätzungen und ist daher unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 6.3. Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist legt der Auftragnehmer die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände zugrunde.
- 6.4. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Details Übereinstimmung erreicht worden ist, wenn sich alle notwendigen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers befinden, wenn die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Auftraggeber, erfüllt worden sind.
- 6.5. Sofern sich herausstellt, dass andere Umstände vorliegen, als dem Auftragnehmer bei Festlegung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist bekannt waren, oder die in 5.4. aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist er berechtigt, die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen neuen Umständen auszuführen.
- 6.6. Die Einhaltung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sobald sich diesbezüglich Verzögerungen abzeichnen, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- 6.7. Wenn sich die (Reparatur-, Montage-)Arbeiten durch später erteilte Zusatz- und Erweiterungsaufträge oder aufgrund von notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten ausweiten, wird die Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer benötigt, um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu

- liefern bzw. liefern zu lassen und die Mehrarbeit auszuführen.
- 6.8. Verbindlich festgelegte Reparatur- und Montagefristen sind eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Reparatur- bzw. Montagegegenstand zur Abnahme durch den Auftraggeber und im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 6.9. Werden die Liefer- bzw. Ausführungsfrist, der Versand oder die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 6.10. Wenn dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung oder die zu erbringenden Arbeiten vor Gefahrübergang gemäß Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen endgültig unmöglich wird, kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 7: Höhere Gewalt

- 7.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich bei Vorliegen von höherer Gewalt um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2. Unter höherer Gewalt werden Situationen und Hindernisse verstanden, die bei objektiver Betrachtung nicht schuldhaft von dem Auftragnehmer herbeigeführt worden sind und auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss zu nehmen vermag, wie beispielsweise Wetterereignisse, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Stromstörungen, Straßensperrungen, Streiks oder Aussperrungen, Import- oder Handelsbeschränkungen, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unversicherte Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden.
- 7.3. Falls höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird beziehungsweise der Zustand der höheren Gewalt mehr als sechs Monate andauert hat und sich ein Ende nicht abzeichnet, dann können Auftraggeber und Auftragnehmer von dem Vertrag zurücktreten. Soweit Teilleistungen bereits von dem Auftragnehmer erbracht wurden, bezieht sich der Rücktritt vom Vertrag nur auf den noch nicht erbrachten Teil, es sei denn, dass der Auftraggeber an den erbrachten Teilleistungen kein Interesse hat. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen in diesem Fall nicht.

Artikel 8: Umfang der Arbeiten, Mehr- und Minderarbeit

- 8.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstige Bescheide, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, dem Auftragnehmer rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Anfrage eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zuzusenden.
- 8.2. Im Preis für die Arbeiten sind nicht begriffen:
 - a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Tischler-, Stuckateur, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere bautechnische Arbeiten;
 - b. die Kosten für den Anschluss an das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsnetz oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
 - c. die Kosten für die Vermeidung oder Beschränkung von Schäden an Sachen, die sich auf oder in der Umgebung der Baustelle befinden;
 - d. die Kosten für den Abtransport von Material, Baumaterial oder Abfall;
 - e. Reise- und Aufenthaltskosten.
- 8.3. Änderungen der Arbeiten können zu Mehr- oder Minderarbeit führen, wenn:
 - a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wird;
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht zutreffend oder falsch sind;
 - c. die geschätzten Mengen um mehr als 10 % abweichen.
- 8.4. Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit gelten. Minderarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten.
- 8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen:
 - a. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
 - b. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.
- 8.6. Wenn der (eingesparte) Betrag der Minderarbeit den Betrag der Mehrarbeit übersteigt, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % des Unterschieds in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die auf Verlangen des Auftragnehmers ausgeführt wird.

Artikel 9: Ausführung der Arbeiten, Mitwirkungs-pflicht

- 9.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum

- vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise notwendige Vorkehrungen ergriffen werden, wie:
 - a. Gas, Wasser und Elektrizität, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - b. Heizung, Beleuchtung;
 - c. ein abschließbarer trockener Lagerraum; die-bessere Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das (Reparatur-, Montage-)Personal.
 - d. Bereitstellung notwendiger und geeigneter Hilfskräfte (beispielsweise, aber nicht abschließend, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Handlanger, sonstige Fachkräfte) in erforderlicher Anzahl und für die erforderliche Zeit. Für diese Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Ist durch diese Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden entstanden, aufgrund von Weisungen des Reparatur- bzw. Montageleiters, so gelten die Artikel 13 und 14.
 - e. Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - f. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen und Gegenständen.
 - g. Unterrichtung des (Reparatur-) Leiters über spezielle Sicherheitsvorschriften, soweit von Bedeutung für das (Reparatur-)Personal
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des (Reparatur-, Montage-)Gegenstands und – soweit vertraglich vorgesehen – zur Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
 - i. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibstoffe und -riemen).
 - j. Transport der Montageeile am Montageplatz; Schutz der Reparatur- bzw. Montageeile und -materialien vor schädlichen Einflüssen; Reinigung der Reparatur- bzw. Montageeile
- 9.2. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
- 9.3. Der Auftraggeber hat das (Reparatur-, Montage-)Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der (Reparatur-, Montage-)Arbeiten auf eigene Kosten zu unterstützen und dem Auftragnehmer Verstöße des (Reparatur-, Montage-)Personals gegen Sicherheitsvorschriften melden.
- 9.4. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden infolge von Verlust, Diebstahl, Verbrennen und Beschädigung von Sachen des Auftragnehmers, Auftraggebers und Dritter, wie Werkzeuge, für die Arbeiten bestimmte oder benutzte Materialien, die sich an dem vereinbarten Ort oder dem Ort befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden.
- 9.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die in 8.4 dieses Artikels genannten Risiken zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Arbeitsrisiko durch zu verwendende Geräte und Materialien zu versichern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anfrage eine Kopie der betreffenden Versicherung(en) und einen Zahlungsbeweis der Prämie zuzusenden. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft den Schaden zur weiteren Behandlung und Abwicklung umgehend mitzuteilen.
- 9.6. Wenn der Auftraggeber seine in den vorigen Absätzen beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt und die Ausführung der Arbeiten dadurch verzögert wird, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber seine Verpflichtungen nachträglich erfüllt und die Planung des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber haftet für alle sich für den Auftragnehmer aus dem dem Auftraggeber zurechenbaren Verzögerung ergebenden Schäden.
- 9.7. Im Falle der Nichterfüllung der vorbezeichneten Pflichten ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen, nachdem eine von ihm gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

Artikel 10: Abnahme der Arbeiten

- 10.1. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn:
 - a. der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
 - b. dem Auftraggeber die Beendigung der (Reparatur-, Montage-)Arbeit angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des (Reparatur-, Montage-)Gegenstands stattgefunden hat. Sofern sich die (Reparatur-, Montage-)Arbeiten als nicht vertragsgemäß erweisen, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, dass der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Bei nicht wesentlichen Mängeln kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
 - c. der Arbeitgeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil des Werks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als

- d. der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollendet worden sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeiten genehmigt worden sind oder nicht;
 - e. der Auftraggeber die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme des Werks nicht im Wege stehen, nicht genehmigt.
- 10.2. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht genehmigt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich fertigzustellen.
- 10.3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter für Schäden an nicht abgenommenen Teilen des Werks, die durch den Gebrauch bereits abgenommener Teile des Werks verursacht worden sind, frei.
- 10.4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 10.5. Unberechtigterweise nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert. Dies gilt auch, wenn eine Abnahme aufgrund zurechenbaren Verhaltens des Auftraggebers nicht erfolgen kann.

Artikel 11: Gefährübergang

- 11.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 11.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Falls der Auftraggeber dies verlangt, wird der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers entsprechende Versicherungen abschließen.
- 11.3. Falls schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter Transport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Ansonsten wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und dort auch wieder abgeholt.
- 11.4. Falls Reparaturarbeiten im Werk des Auftragnehmers ausgeführt werden, besteht während dieser Zeit kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes, zum Beispiel hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung für den Reparaturgegenstand zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann der Auftragnehmer für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen.
- 11.5. Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport regelt. In diesem Fall trägt der Auftraggeber das Risiko für Lagerung, Be- und Entladung und Transport. Der Auftraggeber kann sich gegen drohende Risiken versichern. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer entsprechende Versicherungen auf Kosten des Auftraggebers abschließen.
- 11.6. Wenn ein Gegenstand ausgetauscht werden muss und der Auftraggeber die auszutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache in seinem Besitz hält, verbleibt die Gefahr bezüglich des auszutauschenden Gegenstandes bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese an den Auftragnehmer übergeben hat, beim Auftraggeber. Falls der auszutauschende Gegenstand nicht den Zustand aufweist, den er bei Vertragsschluss hatte, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 11.7. Bei Verzug mit der Abholung des (Reparatur-) Gegenstandes vom Auftragnehmer durch den Auftraggeber, kann der Auftraggeber für die Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der entsprechende Gegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen ab verzugsbeginn zu Lasten des Auftraggebers.

- Artikel 12: Preise, Zahlungsbedingungen**
- 12.1. Preise für Lieferungen gelten mangels anderweitiger Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch exklusive Verpackung und Entladung.
- 12.2. Bei der Berechnung der Kosten sind die Preise für verwendete Teile, Materialien, Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistung und Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Bei Ausführung von Arbeiten aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags, genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei Abweichungen im Leistungsumfang besonders

- aufzuführen sind.
- 12.3. Montagearbeiten werden gemäß dem Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 12.4. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- 12.5. Etwaige Berichtigungen der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers sind schriftlich innerhalb der Zahlungsfrist vorzunehmen. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren
- 12.6. Die Zahlung erfolgt an der Niederlassung des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer zu bestimmendes Konto.
- 12.7. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt:
- a. bei Ladenverkauf gilt Barzahlung;
 - b. bei Ratenzahlung:
 - 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
 - 50% des Gesamtpreises nach Anlieferung des Materials, oder wenn die Materiallieferung kein Teil des Auftrags ist, nach Beginn der Arbeiten;
 - 10% des Gesamtpreises bei Abnahme;
 - c. in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum.
- 12.8. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. (Dieses Recht steht dem Auftraggeber) nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.9. Ungeachtet der Tatsache, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, wird der Betrag, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet sofort fällig, wenn:
- a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
 - b. die Insolvenz des Auftraggebers oder Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
 - d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - e. der Auftraggeber (die natürliche Person) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, entmündigt wird oder stirbt.
- 12.10. Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zinsen. Der Zinsbetrag ist sofort fällig. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, entsprechen jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
- 12.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eventuelle Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber haben, zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben, zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Verbundene Unternehmen sind solche, die zum selben Konzern wie der Auftragnehmer gehören.
- 12.12. Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Veränderung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben.

Artikel 13: Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 13.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers und nach seinem Ermessen ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Wenn der Auftraggeber diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für seinen Schaden in Regress zu nehmen.
- 13.2. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem (Reparatur-) Vertrag vor.
- 13.3. Bei Reparaturverträgen steht dem Auftragnehmer wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrags in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteilieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 13.4. Der Auftragnehmer bleibt der Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber: a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen im Verzug ist oder in Verzug geraten wird; b. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schaden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.
- 13.5. Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsvorbehalt erfasst werden, darf der Auftraggeber

- diese außerhalb seiner üblichen Betriebsführung nicht belasten oder veräußern.
- 13.6. Der Auftragnehmer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden gelieferten Sachen zurückzunehmen. Der Auftraggeber wird daran ohne Einschränkung mitwirken.
- 13.7. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

Artikel 14: Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Artikel 14.4. - wie folgt:

- Sachmängel
- 14.1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Nach Abnahme einer (Reparatur-, Montage-) Leistung haftet der Auftragnehmer für Reparatur- und Montageängel. Die Feststellung von Mängeln ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersatzteile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- 14.2. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 14.3. Der Auftragnehmer trägt - soweit sich die Beanstandung als gerechtfertigt herausstellt - die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaukosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
- 14.4. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 14.5. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 14.4 dieser Bedingungen.
- 14.6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.
- 14.7. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

- 14.8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessenerer Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 14.9. Die in Abschnitt 13.8 genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers sind vorbehaltlich Artikel 14.4 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- Sie bestehen nur, wenn
- der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Auftraggeber den Auftragnehmer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der

- geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Auftragnehmer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 13.8 ermöglicht,
- dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Artikel 15: Haftung

- 15.1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt 14.4 dieser Bedingungen gehaftet.
- 15.2. Wird bei einer Montage ein vom Auftragnehmer geliefertes Montageenteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 15.3. Wenn der Liefer-, Reparatur- bzw. Montagegegenstand infolge vom Auftragnehmer schuldhaft unentlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach dem Vertragschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen des Artikel 13 dieser Bestimmungen und der Abschnitte 14.1., 14.2 und 14.4.
- 15.4. Für Schäden, die nicht am Liefer-, Montage- bzw. Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellten des Auftragnehmers
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall (leichte Fahrlässigkeit) begrenzt auf den vertrags- typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Artikel 16: Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Artikel 14.4 a-d und f dieser Bedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten ebenfalls, wenn der Auftragnehmer die (Reparatur-, Montage-) Arbeiten an einem Bauwerk erbringt und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht bzw. für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Artikel 17: Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden bei (Reparatur-)Arbeiten außerhalb des Werks des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparatur- oder Arbeitsplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Dies gilt ebenfalls bei Beschädigungen oder Verlust der von dem Auftragnehmer gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Artikel 18: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.3. Gerichtsstand sind die für den Sitz des Auftragnehmers in Dortmund zuständigen Gerichte. Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.